

## Neues vom Gesetzgeber

### Corona-Privilegien bei ALG-I, Elterngeld und Pflegezeit

*Bereits im Jahr 2020 hatte der Gesetzgeber in Reaktion auf die Corona-Pandemie besondere Privilegien beim Arbeitslosengeld, Elterngeld und der Pflegezeit eingeführt. Die Geltungsdauer dieser Privilegien wurde nun für das Jahr 2021 verlängert. Wir geben einen Überblick:*

1. Der Gesetzgeber hat eine Sonderregelung eingeführt, damit die Höhe von **Elterngeldansprüchen** nicht unter der Corona-Pandemie leidet (§ 2b Abs. 1 Satz 3 BEEG): Wurde das Einkommen der Eltern während der Corona-Pandemie durch Kurzarbeit, Freistellung oder den Bezug von Arbeitslosengeld I verringert, wirkt sich dies nicht auf die Höhe des Elterngeldanspruchs aus. Bei der Antragstellung dürfen Eltern Monate mit geringerem Einkommen nämlich bei der Elterngeldberechnung ausnehmen. Die Geltung dieser Sonderregelung wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Dies dürfte die Finanzplanung werdender Eltern, die sich derzeit in Kurzarbeit, Freistellung oder Arbeitslosigkeit befinden, erheblich erleichtern.
2. Auch beim **Arbeitslosengeld** gibt es Vergünstigungen: Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die in der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 auslaufen, verlängern sich einmalig um drei Monate.

Werden Arbeitnehmer arbeitslos, nachdem zuvor ihr Lohn durch Kurzarbeit (§ 151 Abs. 3 SGB III) oder eine Arbeitszeitreduzierung aufgrund einer kollektiven Beschäftigungssicherungsvereinbarung (§ 421d Abs. 2 SGB III) reduziert worden war, wird für die **Berechnung ihres ALG-I-Anspruchs** nicht das reduzierte Arbeitseinkommen zugrunde gelegt. Stattdessen ist ein fiktives Arbeitseinkommen maßgeblich, welches die Arbeitnehmer ohne die Kurzarbeit bezogen hätten. Arbeitgeber, die mit ihren Betriebsräten Vereinbarungen zur

kollektiven Beschäftigungssicherung verhandeln, können auf diese Sonderregelung verweisen, um Ängste zu nehmen.

3. In Reaktion auf die Corona-Pandemie wurden die Rechte von Arbeitnehmern ausgeweitet, **Freistellung** zu beanspruchen, um nahe Angehörige zu pflegen. Die Geltung dieser Sonderregelungen wurde bis zum 31.03.2021 verlängert.

Arbeitnehmer haben seit jeher Recht, **kurzfristig der Arbeit fernzubleiben**, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut **aufgetretenen Pflegesituation** eine bedarfsgerechte Pflege sicherzustellen (§ 2 PflegezeitG). Die Dauer, für die diese Freistellung beansprucht werden kann, wurde von 10 auf 20 Tage ausgeweitet, wenn die akute Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Letzteres wird gesetzlich vermutet. Für die Zeit der Freistellungszeiten muss der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung leisten. Stattdessen hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse des zu pflegenden Angehörigen zu beantragen. Handelt es sich bei den Angehörigen um Kinder unter zwölf, wird stattdessen Kinderkrankengeld gezahlt.

Dauert die Pflegesituation länger an, können Arbeitnehmer **Familienpflegezeit** in Anspruch nehmen, und dadurch ihre Arbeitszeit reduzieren. Zum Ausgleich der Lohneinbußen gewährt das Bundesamt für Familie zinslose Darlehen (§ 3 FamilienpflegezeitG). Diese Arbeitszeitreduzierung müssen Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber nun lediglich mit einer Frist von zehn Arbeitstagen (§ 16 Abs. 2 FamilienpflegezeitG), statt wie sonst acht Wochen (§ 2a FamilienpflegezeitG) ankündigen.

Ob Arbeitnehmer von sich aus von diesen vergleichsweise unbekanntem Rechten Gebrauch machen, bleibt abzuwarten. Treten Pflegenotfälle auf, können Arbeitgeber diese Rechte ins Gespräch bringen und ihre Mitarbeiter beraten.

## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
stefan.freh@loschelder.de



Dr. Jonas Singraven  
+49 (0) 221 650 65-129  
jonas.singraven@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel  
+49 (0) 221 650 65-129  
malte.goebel@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de